

II. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsrechte)

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 3. März 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Juni 2025¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012»² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Koordination

¹ Das zuständige Departement koordiniert die ~~Zusammenarbeit zwischen Organisationen, Einrichtungen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen von Kanton, Gemeinden und anderen Kantonen~~ **Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006³ (Behindertenrechtskonvention).**

² Zu diesem Zweck:

- a) **koordiniert es die Zusammenarbeit zwischen Organisationen, Einrichtungen, Leistungserbringenden⁴ und Verbänden sowie den zuständigen Stellen von Kanton, politischen Gemeinden, anderen Kantonen und dem Bund;**
- b) ...⁵
- c) **ist es zuständig für die Wirkungsüberprüfung nach Art. 3 dieses Erlasses.**
- d) ...⁵

³ **Für die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung werden Menschen mit Behinderung und deren Verbände einbezogen.**

Art. 3 ~~Wirkungsbericht~~ **Wirkungsüberprüfung**

¹ Das zuständige Departement erstattet der Regierung periodisch Bericht über die ~~Wirkung der kantonalen Gesetzgebung für Menschen mit Behinderung~~ **Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Kanton und legt Ziele und Massnahmen für die folgende Berichtsperiode fest.** Der Bericht ist öffentlich und enthält insbesondere Ausführungen über die Wirkung auf:

¹ ABI 2025-00.213.247.

² sGS 381.4.

³ **SR 0.109; nachfolgend Behindertenrechtskonvention.**

⁴ Der Begriff «Leistungserbringende» wird im vorliegenden Nachtrag gestrichen, wenn der Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (22.25.04, in dieser Vorlage) nicht rechtsgültig wird.

⁵ Vom Kantonsrat gestrichen.

- a) ~~Rahmenbedingungen, die eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung fördern;~~
- b) den gleichberechtigten Zugang zu Infrastrukturen und Dienstleistungen, die der Allgemeinheit offenstehen;
- c) bedarfsgerechte spezialisierte Angebote für Menschen mit Behinderung;
- d) den Schutz der Persönlichkeit und Unversehrtheit ~~betreuer~~**unterstützter** Menschen mit Behinderung ~~in Einrichtungen.~~

² Das zuständige Departement bezieht bei der Beurteilung der Wirkung **Menschen mit Behinderung und deren Verbände, Einrichtungen, Leistungserbringende⁶**, Organisationen, ~~Verbände~~ und zuständige Stellen des Kantons **und der politischen Gemeinden** ein.

Art. 4 ~~Pilotprojekte~~**Projekte**

¹ Die Regierung kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an befristete ~~Pilotprojekte~~**Projekte** ausrichten, **die einen Beitrag zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Kanton leisten.**

Art. 4^{bis} (neu) **Kommunikation⁷**

¹ **Die Behörden von Kanton und politischen Gemeinden kommunizieren mit und informieren Menschen mit Behinderung in einer für diese verständlichen Art und Weise.**

Art. 29 *Anforderungen*

¹ Die Ombudsstelle IFEG:

- a) ist von den Einrichtungen und deren Aufsichtsbehörde unabhängig;
- b) verfügt über die notwendige Fachkompetenz für Vermittlungs- und Mediationsdienste;
- c) ist örtlich und zeitlich angemessen erreichbar.

² ...⁸

Art. 31 wird aufgehoben.

Art. 32 *Verordnung⁹*

¹ Die Regierung regelt durch Verordnung:

- a) Voraussetzungen und Verfahren für Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an ambulante Leistungen von Organisationen;
- b) Beaufsichtigung der Erfüllung von ambulanten Leistungen durch Organisationen;
- c) Voraussetzungen und Verfahren für Erteilung und Entzug von Betriebsbewilligungen für Einrichtungen;

⁶ Der Begriff «Leistungserbringende» wird im vorliegenden Nachtrag gestrichen, wenn der Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (22.25.04, in dieser Vorlage) nicht rechtsgültig wird.

⁷ Diese Bestimmung wird unmittelbar nach Art. 4 eingefügt. Sie wird als Art. 4a bezeichnet, wenn der Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (22.25.04, in dieser Vorlage) nicht rechtsgültig wird.

⁸ Vom Kantonsrat gestrichen.

⁹ Diese Bestimmung wird allenfalls auch durch den Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (22.25.04, in dieser Vorlage) geändert.

- d) Aufsicht über Einrichtungen;
- e) Voraussetzungen und Verfahren für Anerkennung von Einrichtungen sowie Entzug der Anerkennung;
- f) Überprüfung anerkannter Einrichtungen;
- g) Betreuungsbedarfsstufen der Leistungsnutzenden;
- h) Pensionstaxe sowie die Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden oder Beiträge der Unterhaltspflichtigen;
- i) Darlehenshöhe, Zinssätze und weitere Voraussetzungen für die Darlehensgewährung sowie Auszahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten;
- j) Voraussetzungen für die Bürgschaftsgewährung;
- k) Äufnung und Verwendung des Kapitals des Schwankungsfonds sowie Organisation und Verfahren für seine Verwaltung;
- l) Verfahren der Ombudsstelle IFEG ~~und Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden und Einrichtungen für die Tätigkeit der Ombudsstelle im Einzelfall.~~

II.

1. ...¹⁰

2. Der Erlass «Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978»¹¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Steuererlass

¹ ~~Invaliden~~ **Menschen**, die wegen ihres ~~Gebrechens~~ **ihrer Behinderung** auf ein Fahrzeug angewiesen sind, wird auf Gesuch die Steuer erlassen.

3. ...¹²

4. Der Erlass «Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980»¹³ wird wie folgt geändert:

Art. 36^{ter} (neu) Spezifische Massnahmen

¹ **Schülerinnen und Schüler mit Behinderung können durch spezifische Massnahmen gefördert werden.**

² **Der Kanton sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund behinderungsbedingter Gründe einen unzumutbaren Schulweg haben.**

³ **Die zuständige Stelle des Staates bewilligt die Massnahmen nach Abs. 1 auf Antrag der Rektorin oder des Rektors.**

¹⁰ Vom Kantonsrat gestrichen.

¹¹ sGS 711.10.

¹² Vom Kantonsrat gestrichen.

¹³ sGS 215.1.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹⁴

¹⁴ Art. 5 RIG, sGS 125.1.